



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

No. 2600.

16. Juni 1923.

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat in ihrer Versammlung vom 11. Juni 1923 einstimmig beschlossen in ihrem Bebauungsplan die Baulinie auf der Südseite der Schmiedengasse bei deren Einmündung in die Oltnenstrasse um ca. 2.50 m zu verschieben.

Diese durch den projektierten Bau einer Filiale der Ersparniskasse Olten bedingte Planabänderung war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen dieselbe sind keine erhoben worden.

Der Einwohnergemeinderat legt nunmehr mit Zuschrift vom 12. Juni 1923 die Bauplanabänderung zur Genehmigung vor.

Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.

2. Ein Doppel der Bauplanabänderung ist dem Bau-Departement einzureichen.

Der Stellvertreter
des Staatschreibers:

Bau-Departement (2).
Kantonsingenieur (2) mit verlangtem Doppel
der Planabänderung.
Ammann der Einwohnergemeinde Schönenwerd
mit vorgelegtem Plan.